



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 14688, 53004 Bonn

Herr
Julian Pascal Beier

per E-Mail an:



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1505

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Angela Tibbe

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 17.10.2018

GESCHÄFTSZ. **15-721/009 II#0279**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Vermittlungsanfragen zu IFG-Anträgen an das Robert-Koch-Institut**

HIER Informationszugang zu Protokollen des 69., 70. und 71. STIKO-Sitzung

BEZUG Weitere Stellungnahme vom Robert-Koch-Institut vom 27. September 2018

Sehr geehrter Herr Beier,

zu Ihren o. g. IFG-Anträgen

- 15-721/009 II#0280 (71. STIKO-Sitzung),

- 15-721/009 II#0276 (70. STIKO-Sitzung) und

- 15-721/009 II#0279 (69. STIKO-Sitzung)

liegt mir inzwischen eine weitere Stellungnahme des Robert-Koch-Institutes (RKI) vor. Das RKI hält auch in diesem Schreiben unverändert an seiner Auffassung fest, dass es sich um eine gebührenpflichtige Herausgabe von Informationen gem. Nr. 2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) handelt.

Es legt dar, dass nach seiner Auffassung Informationen nur für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei der Herausgabe von wenigen Abschriften nach



SEITE 2 VON 2

Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses gebührenfrei bleiben. Für die bloße Herausgabe von Abschriften seien hingegen Gebühren nach Nr. 2.1 vorgesehen. Es käme einzig auf die Einordnung der Art des begehrten Informationszuganges an. Eine Zur-Verfügung-Stellung der gewünschten Dokumente richte sich nicht auf eine konkrete Information aus deren Inhalt. Daher handele es sich um die Herausgabe von Abschriften und nicht um die Erteilung einer Auskunft.

Nach erneuter rechtlicher Prüfung und Bewertung teile ich Ihnen mit, dass ich die Auffassung des RKI nicht teile und hier m. E. ein Verstoß gegen das IFG und die IFGGebV vorliegt. Das RKI müsste die gewünschten Informationen kostenfrei herausgeben.

Die Ombudsfunktion der BfDI nach § 12 Abs. 3 IFG beschränkt sich aber auf Kontroll-, Informations-, Berichts- und Beratungsaufgaben. Die einzige Sanktionsmöglichkeit, über die die BfDI im Bereich der Informationsfreiheit verfügt, ist die Beanstandung, deren Ziel die Behebung festgestellter Defizite ist. Bei Verstößen gegen das IFG hat die BfDI kein Weisungsrecht gegenüber der informationspflichtigen Stelle, erst recht steht ihr keine Kassationsbefugnis zu (vgl. Schoch, § 12, Rn. 65).

Im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage habe ich alle der BfDI zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft. Ich möchte Sie deshalb auf die Möglichkeit hinweisen, Widerspruch einzulegen und ggf. Klage vor den Verwaltungsgerichten zu erheben.

Die Vermittlung schließe ich hiermit ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tibbe

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.